

Reglement Energiewendegenossenschaft Region Winterthur

1. Einleitung:

Gemäss Statuten vom 7.11.2016 erlässt die
Energiewendegenossenschaft Region Winterthur (ERW)
folgendes Reglement:

2. Leistungsangebot

2.1. Leistungen der Genossenschaft

- Materialpool, bereitstellen von Solarmaterial zum Ankaufspreis plus Verwaltungszuschlag
- Planung der Anlagen
- Verwaltung und Einsatzplanung der Selbstbaugruppe
- Vermitteln von Installateuren, wenn ein Selbstbau nicht in Frage kommt
- Bereitstellen von benötigtem Werkzeug

2.2. Planer

- Erstberatungen
- Planen der Anlage von A bis Z und begleiten des Kunden bis zur fertigen Anlage
- Ausfüllen der Bewilligungen und Formulare
- Koordinieren der Materialbestellung, Kontaktperson zum Lieferanten
- Koordination Installateure / Selbstbauer
- Fachgerechte Realisierung der Anlage (Koordination und Überwachung)
- Rechnungsstellung an den Kunden im Auftrag der ERW
- Der Zeitaufwand des Planers auf der Baustelle (während dem Bau, z.B. Überwachung und Koordination der Arbeiten) und Mithilfe beim Bau sowie Anschluss, Konfiguration und Inbetriebnahme des Wechselrichters werden dem Selbstbauer als Selbstbaustunden verrechnet.

3. Finanzen

3.1. Tarife Genossenschaft

- **Material:** Ankaufspreis (Gemäss Offerte des Lieferanten inkl. MwSt.) + 5% Verwaltungszuschlag (inkl. Versicherungen, Maschinen usw.)

3.2. Tarife Planer:

- Kleinstanlagen bis 2 kWp: nach Aufwand
- Anlagen von 2 bis 10 kWp: 1'000 CHF
- Anlagen von 10 bis 30 kWp: 100 CHF / kWp
- Anlagen >30 kWp: Nach Angebot

3.3. Tarife Installateure:

- Selbstbauer: Gratis
- Bezahlte Installateure: 50 CHF / Std. (inkl. MwSt.)

3.4. Bestellungen:

Materialbestellungen müssen durch den Bauherrn vollständig vorfinanziert werden. Die Zahlung erfolgt spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt an die ERW.

4. Selbstbaugruppe

4.1. Verwaltung:

Die ERW führt eine Adressliste mit geleisteten und bezogenen Stunden.

4.2. Ausbildung:

Selbstbauer leisten die ersten 5 Stunden gratis. Diese Stunden werden beim Bauherrn als bezogen angerechnet. Sie dienen als Kompensation für die Ausbildungszeit und Reserve für ERW bei allfälligen frühzeitigen Austritten u.a.m.

4.3. Effektiv geleistete Zeit:

Die effektiv geleistete Zeit wird vom Selbstbauer angegeben und vom Bauherrn genehmigt. Die Anreisezeit kann erst ab 30 Minuten pro Weg angerechnet werden. Pro Weg werden dabei die ersten 30 Minuten nicht gezählt. Entscheidend ist jeweils die in Google Maps angegebene Fahrzeit mit dem Auto von Tür zu Tür. Die Reisezeit wird vom Bauherrn übernommen.

4.4. Austritt aus ERW:

Der Austritt aus der ERW ist erst nach dem Abarbeiten der geschuldeten Stunden oder entsprechender Abgeltung (70 CHF / Std.) der nicht geleisteten Stunden möglich. Ein positives Stundenguthaben kann nach Antrag an die Verwaltung zu 30 CHF / Std. (brutto) ausbezahlt werden.

5. Versicherungen der ERW und Haftung

5.1. Haftpflichtversicherung:

Während der Montage auftretende Personen- oder Materialschäden sowie Mängel, die erst nach der Installation auftreten (nur Schadensersatzansprüche Dritter) sind gedeckt. Dies ist auch für alle im Selbstbau tätigen Personen auf der Baustelle gültig.

5.2. Sachversicherung:

Das angelieferte Material ist bis zum Anschluss der Anlage über die ERW gegen Elementarschäden (z.B. Feuer, Wasser usw.) versichert.

5.3. Diebstahl, Vandalismus:

Das Material ist über die ERW nicht gegen Diebstahl und Vandalismus versichert. Der Gebäudeeigentümer hat dies im Bedarfsfall selber zu versichern.

5.4. Unfallversicherung:

Ist Sache jedes Selbstbauers. Angestellte der ERW sind gegen Unfall versichert.

5.5. Rechtsschutzversicherung:

Die ERW hat eine passive Rechtsschutz-Versicherung. D.h. wenn die ERW juristisch angegriffen wird, sind Anwalts- und Gerichtskosten versichert.

5.6. Planungsfehler:

Schäden, verursacht durch Planungsfehler, werden von der ERW übernommen, sofern der Planungsfehler trotz Handlung vom Planer nach bestem Wissen und Gewissen entstanden ist. Bei absichtlichen oder grobfahrlässigen Planungsfehlern (z.B. bei absichtlichem Verzicht auf ein Gerüst im klaren Wissen, dass ein Gerüst vorgeschrieben wäre und anschliessenden Unfallfolgen) kann der Planer für den Schaden belangt werden, sofern ein solcher für die ERW entsteht.

6. Garantieleistungen

6.1. Material:

Garantie des Herstellers und des Zwischenhändlers.

6.2. Arbeiten:

Garantie von 2 Jahren. Bei Selbstbauanlage wird Garantiarbeit auch wieder im Selbstbau ausgeführt (unter Anleitung des Planers).

6.3. Übergang von Nutzen und Gefahr:

Beim Netzanschluss, spätestens aber 10 Tage nach Installation der PV-Module.